



Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten des Landes Sachsen-Anhalt
Postfach 39 11 44, 39135 Magdeburg

Serienbrief an Antragsteller, die 2023 die
gekoppelte Einkommensunterstützung für
die Haltung von Mutterschafen und/oder –
ziegen beantragt haben

Gewährung einer Billigkeitsleistung für Schafe und Ziegen haltende Betriebe im Jahr 2023

Schafe und Ziegen haltende Betriebe mit Betriebssitz in Sachsen-Anhalt erhalten in diesem Jahr einen einmaligen, nicht rückzahlbaren Festbetrag in Höhe von 20 Euro/Tier. **Die Förderung ist begrenzt auf maximal 1.000 Tiere je Zahlungsempfänger.** Es ist beabsichtigt, Ihnen diese Förderung bei Vorliegen der nachfolgend erläuterten Voraussetzungen als De-minimis-Beihilfe zu gewähren.

Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel über eine einmalige Billigkeitsleistung gemäß § 53 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt aus Gründen der staatlichen Fürsorge zum Ausgleich von Härten.

Mit der Billigkeitsleistung wird das Ziel verfolgt, die höheren Aufwendungen der Schaf- und Ziegenhalter durch stark gestiegene Energie-, Betriebsmittel- und Futterkosten sowie den gestiegenen Mindestlohn auszugleichen.

Voraussetzungen

1. Im Betrieb muss während des Zeitraums vom 15. Mai bis zum 15. August 2023 eine Mindestzahl von sechs weiblichen Schafen und/oder Ziegen gehalten worden sein, die am 1. Januar 2023 mindestens zehn Monate alt waren.

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

14. November 2023

Zeichen: 43-60129-
47/1/21761/2023

bearbeitet von Frau Pregel

Tel.: +49 391 567-4259

E-Mail:
christin.pregel@mw.sachsen-
anhalt.de

Informationen zum Datenschutz
finden Sie unter:
<https://lsauri.de/MWLDatenschutz>
Auf Wunsch werden diese
Informationen in Papierform
versandt.

Hasselbachstraße 4
39104 Magdeburg
Tel.: +49 (391) 567-0
Fax: +49 (391) 615072
poststelle@mw.sachsen-anhalt.de
www.mwl.sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN DE21 8100 0000 0081 0015 00

2. Im Jahr 2023 muss ein bewilligungsfähiger Antrag auf gekoppelte Einkommensunterstützung für die Haltung von Mutterschafen und/oder -ziegen gestellt worden sein, da dieser gleichzeitig als Antrag auf die Billigkeitsleistung gewertet wird. Als Bewilligungsgrundlage dienen die Ergebnisse der Antragsprüfung zur gekoppelten Einkommensstützung.
3. Für die Auszahlung der Billigkeitsleistung ist durch Sie die als **Anlage 1** angefügte De-minimis-Erklärung abzugeben. Nähere Erläuterungen dazu finden Sie unten stehend. Auch wenn keine De-minimis-Beihilfen gezahlt oder beantragt wurden, ist die Erklärung vorzulegen. In diesem Fall ist auf Seite 2 das Feld „keine“ anzukreuzen. Die Erklärung ist im Internet¹ als ausfüllbare pdf-Datei eingestellt. Das zu verwendende Aktenzeichen lautet 43-60129-47/1/21761/2023. Vorliegende De-minimis-Bescheinigungen sind in Kopie anzufügen. Die Erklärung ist bis **spätestens 24.11.2023 ausgefüllt und unterschrieben** an folgende Anschrift zu senden:

Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft
und Forsten des Landes Sachsen-Anhalt
Referat 43
Hasselbachstraße 4
39104 Magdeburg

Die Erklärung kann auch per Fax an die Nummer 0391/567-4795 bzw. per E-Mail an die Adresse steffi.birnbaum@mw.sachsen-anhalt.de gesendet werden.

Wichtiger Hinweis an Zahlungsempfänger, die bereits De-minimis-Beihilfen erhalten haben (siehe Anlage 2 und unten stehende Erläuterungen):

Wenn ein Unternehmen den maßgeblichen Schwellenwert zur Gewährung einer De-minimis-Beihilfe überschreitet, so muss nach Art. 3 Abs. 7 VO (EU) Nr. 1408/2013 die Gewährung einer Beihilfe **vollständig abgelehnt** werden.

Führt die im Rahmen der gekoppelten Einkommensstützung beantragte und somit für diese Billigkeitsleistung angenommene Tierzahl zum Überschreiten der De-minimis-Grenze, kann der Zahlungsempfänger, unter Berücksichtigung des noch möglichen De-minimis-Förderbetrags, eine reduzierte Tierzahl angeben, welche für die Berechnung der Billigkeitsleistung berücksichtigt werden soll.

¹ https://www.inet17.sachsen-anhalt.de/webClient_ST_P/public?disposition=inline&resource=ALLG_19_De_mi_Erklaerung.pdf

Die Billigkeitsleistung darf kumuliert mit anderen bereits erhaltenen De-minimis-Leistungen 20.000 Euro nicht überschreiten.

Die Angabe der zu berücksichtigenden Tierzahl ist in **Anlage 3** vorzunehmen und dem MWL gemeinsam mit der De-minimis-Erklärung **spätestens am 24.11.2023** vorzulegen.

4. Nach Erhalt des Bescheides zur Gewährung einer Billigkeitsleistung, der nach Vorliegen Ihrer De-minimis-Erklärung erstellt wird, ist durch Sie eine Rechtsbehelfsverzichtserklärung mit Angabe der Bankverbindung abzugeben. Diese muss **spätestens am 13.12.2023** vorliegen und ist ebenfalls an die o.g. Anschrift zu übersenden. Ohne diese Erklärung kann eine Auszahlung nicht gewährleistet werden.

Bitte senden Sie die Unterlagen **nicht an das für Sie zuständige ALFF.**

Erläuterungen zur De-minimis-Erklärung

Für die Billigkeitsleistung findet die Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 9) in der zuletzt am 4. Oktober 2023 geänderten Fassung Anwendung.

Die an den Empfänger gewährten De-minimis-Beihilfen dürfen danach im laufenden sowie in den beiden vorangegangenen Kalenderjahren den Wert von 20.000 Euro nicht übersteigen. Ausführliche Informationen dazu enthält das als Anlage 2 beigefügte Merkblatt, welches zu beachten ist.

Sollten Sie in den Jahren 2021, 2022 und 2023 Förderungen auf Grundlage von De-minimis erhalten und/oder beantragt haben, so müssen Sie diese in Ihrer De-minimis-Erklärung angeben. Dies umfasst auch mögliche Förderungen außerhalb des Agrarbereichs.

Die gewährende Stelle ist verpflichtet, dem Unternehmen unter Angabe des Beihilfewerts zu bescheinigen, dass es eine De-minimis-Beihilfe erhalten hat. Diese Bescheinigungen sind mit Ihrer De-minimis-Erklärung vorzulegen.

Auch beantragte, aber noch nicht bewilligte De-minimis-Maßnahmen sind in der Erklärung anzugeben.

Für sogenannte Hobbytierhalter ist zu beachten, dass seit 2021 erhaltene Förderungen für den präventiven Herdenschutz sowie Zahlungen zum Schadensausgleich bei Angriffen durch Wolf bzw. Luchs nach der Richtlinie Herdenschutz und Schadensausgleich unter die De-minimis-Regelung fallen und in der De-minimis-Erklärung anzugeben sind.

Gleiches gilt für Empfänger einer Förderung nach der Richtlinie Herdenschutz laufende Betriebsausgaben, sofern diese die Förderung als „andere Landbewirtschafter“ nach Nr. 3.1 b) der Richtlinie auf De-minimis-Grundlage erhalten.

Die beiden genannten Förderungen bzw. der Schadensausgleich sind in der De-minimis-Erklärung als allgemeine De-minimis-Beihilfe gemäß Verordnung (EU) 1407/2013 anzugeben.

Die Angaben zur bisherigen De-minimis-Förderung und zur Kumulation mit anderen, nicht in Form von De-minimis-Beihilfen gewährten Beihilfen sind subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch. Unrichtige, unvollständige oder unterlassene Angaben, die subventionserhebliche Tatsachen betreffen und Ihnen zum Vorteil gereichen, sind nach § 264 Strafgesetzbuch als Subventionsbetrug strafbar.

Ein Anspruch auf die Billigkeitsleitung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens durch schriftlichen Bescheid im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Im Falle einer Überkompensation ist die erhaltene Billigkeitsleistung ganz oder teilweise zurückzuzahlen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Kerstin Petsch
(ohne Unterschrift, da elektronisch gezeichnet)

Anlagen:

Anlage 1: De-minimis-Erklärung

Anlage 2: Merkblatt De-minimis

Anlage 3: Erklärung zu berücksichtigende Tierzahl